Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 114 Ausgegeben Danzig, den 27. November 1935

Inhalt

289 Zur Befriedung der innerpolitischen Gegensätze in der Freien Stadt Danzig haben Volkstag und Senat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über Gewährung von Straffreiheit.
Vom 27. November 1935.

§ 1

Geldstrafen bis zu 600 G und Freiheitsstrafen bis zu vier Monaten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen.

Anhängige Verfahren wegen Straftaten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe als Geldstrafe bis zu 600 G oder Freiheitsstrafe bis zu vier Monaten allein oder nebeneinander zu erwarten ist.

Ist eine Untersuchung noch nicht eingeleitet, so wird Straffreiheit gewährt.

§ 2

Ferner werden auch die über die in § 1 genannte Strafhöhe hinausgehenden Strafen, die wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen politischen Straftat rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, erlassen.

Die wegen einer solchen Straftat anhängigen Verfahren werden, wenn eine höhere Strafe als die in § 1 genannte Strafhöhe zu erwarten ist, eingestellt.

Ist eine Untersuchung noch nicht eingeleitet, so wird Straffreiheit gewährt.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden jedoch keine Anwendung auf die Personen, die seit dem 1. Januar 1930 bereits mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten oder einer Geldstrafe über 600 G vorbestraft sind.

§ 3

Der Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, auf rückständige Geldbußen und Kosten. Ist auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 4

Disziplinarverfahren werden eingestellt, wenn sie wegen politischer Verfehlungen eingeleitet und noch nicht rechtskräftig beendet sind; ist eine disziplinarische Untersuchung noch nicht eingeleitet, so wird Straffreiheit gewährt.

Im übrigen findet das Gesetz auf Disziplinarsachen keine Anwendung.

§ 5

Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen dieser Straftat, für die nach diesem Gesetz Straferlaß gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die Straftat entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen.

§ 6

Darüber, ob die Voraussetzungen zur Anwendung dieses Gesetzes vorliegen, entscheidet im Strafverfahren (§§ 1 und 2) die mit der einzelnen Sache z. Zt. befaßte Behörde; anstelle des Berufungs- oder des Revisionsgerichtes tritt das Gericht erster Instanz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 12. 1935.)

Gegen diesen Entscheid ist die sofortige Beschwerde gegeben. Über sie entscheidet ein vom Gerichtspräsidenten zu beauftragender Richter. Die Staatsanwaltschaft ist vor jeder Entscheidung über die sofortige Beschwerde zu hören.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 7

Die Vorschrift des § 6 findet auf Disziplinarverfahren (§ 4) entsprechend Anwendung. Jedoch entscheidet über die sofortige Beschwerde das zuständige Disziplinargericht.

§ 8

War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger oder dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

§ 9

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. November 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

290 **Gesetz**

zur Abänderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und nebenamtlichen Senatoren vom 2. Februar 1923 (G.Bl. S. 171) und vom 19. 2. 1926 (G.Bl. S. 39).

Vom 21. August 1935.

Artikel I

Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt für diejenigen Abgeordneten, die innerhalb des Stadtbezirks Danzig und der von dort durch Straßenbahn oder Vorortbahn erreichbaren Ortschaften wohnen, monatlich 50 G, für die übrigen Abgeordneten 75 G.

Der Präsident des Volkstages erhält eine weitere Aufwandsentschädigung von 100 G, die beiden Vizepräsidenten eine solche von je 50 G monatlich.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft.

Danzig, den 21. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

291 **Berichtigung**

Die Nr. 113 des Gesetzblattes, ausgegeben am 19. November 1935, ist wie folgt zu berichtigen:

1. Auf Seite 1069 ist bei der Verordnung über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Wirtschaftsvertrag zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich usw. in dem Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift der Verordnung zwischen die Worte „über den" und „Beitritt" das Wort „vorläufigen" einzusetzen.
2. Auf Seite 1069 ist im § 1 Abs. 1 und im § 2 der gleichen Verordnung das Wort „vorläufig" einzufügen vor dem Schlußwort „bei" und den Worten „in Kraft".
3. Auf den Seiten 1115 und 1117 ist die Einleitung zu der ersten und zweiten Durchführungsverordnung wie folgt zu fassen:
   „Auf Grund des § 3 der Verordnung über den vorläufigen Beitritt . . . . .".
4. Auf Seite 1118 muß es im § 2 Zeile 3 anstelle der Worte „Ausfuhr der auf die Freie Stadt Danzig entfallenden Anteile" heißen: „Ausfuhr hinsichtlich des auf die Freie Stadt Danzig entfallenden Anteiles".

Danzig, den 21. November 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Kettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.